

Juristen sprechen beim Vermögensübergang vom Toten auf die Lebenden von Universalsukzession, von ›Gesamtrechtsnachfolge‹, von einem ›Von-selbst-Erwerb‹: ein harmonisch gleitender Automatismus, der alle Rechte (allerdings auch alle Pflichten, insbesondere Schulden und Verantwortlichkeitsansprüche) auf die Erben übergehen lässt, ohne dass diese das zunächst überhaupt bemerken würden – eine ungemein klug arrangierte, konstante Bewegung der Übergabe. Beschreibt man dieses juristische Ideal eines Perpetuum mobile der ›ewigen Vermögensweitergabe‹ in einer Zeitschrift, die *Trajekte* heißt, so verstärkt sich noch das Bild, dass Objekte – in Form von Vermögensgegenständen oder

Ideen – sich permanent in einer Umlaufbahn befinden bzw. weitergereicht werden. Dies ändert nichts daran, dass der Erbe nun einmal nicht der Erblasser ist. Selbst wenn das Erbrecht einen nahtlosen Anschluss vorsieht, so entscheiden doch auch äußere Umstände, Naturgewalten und technische Störungen, ob dieser Anschluss problemlos eingehalten werden kann. Dazu zählen die Rückkoppelungen wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen, die die erbrechtlichen Parameter derzeit massiv verändern – auch wenn sich das durch das Familienbild des ausklingenden 19. Jahrhunderts geprägte Erbrecht als außerordentlich stabil (und stabilisierend<sup>1</sup>) erwiesen hat.

Die erbrechtlich relevanten Veränderungen betreffen sowohl die Ebene des Individuums (gesteigerte Bedeutung frei gewählter statt ›anerzogener‹ Kontakte, ökonomischer Spielraum, massiv erhöhte Lebenserwartung, Verschiebung der Lebensphasen, verändertes Bindungsverhalten, räumliche und fachliche Mobilität) als auch den gesamtgesellschaftlichen Kontext (verbesserte Wohlstandssituation in Bezug auf Gesundheit und soziale Sicherheit, Verschiebung von Verantwortung von Individuum/Familie zum Staat, verbesserte Zugänglichkeit von Bildung). Verändert hat sich aber auch die Persönlichkeitsstruktur mancher Zeitgenossen: Ob staatliche Sozialleistungen, familiäre Unterhaltsansprüche oder erbrechtliche Anwartschaften – es dominieren weniger Dankbarkeit und Schicksalsergebenheit als vielmehr Planungswille und Anspruchsdenken; früher weniger hinterfragte, im familiären Verband selbstverständliche Leistungen wie die Betreuung von Angehörigen werden in Geld

Peter Breitschmid

## Erbrecht und Demographiedebatte

### *Rückkoppelungen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklungen*

<sup>1</sup> Stabilisierend meint hier, dass (berechtigtes) Vertrauen in absehbare Abläufe geschützt wird. Da der Tod als einmaliges und einschneidendes Ereignis über die Generationen hinweg fortwirkt – mithin das Wissen um die Abläufe bei Ereignissen wie Geburt, Heirat und Tod sich seinerseits relativ langfristig über Generationen hinweg ›vererbt‹ –, ist solche Absehbarkeit für den rechtsgeschäftlichen Verkehr ein Sicherheitsmerkmal.

<sup>2</sup> Zuletzt etwa im Rahmen des 64. Deutschen Juristentags 2002 in Berlin, vgl. insb. Dieter Martiny/Maximilian Fuchs: »Empfeht es sich, die rechtliche Ordnung finanzieller Solidarität zwischen Verwandten im Unterhalts-, Pflichtteils-, Sozialhilfe- und Sozialversicherungsrecht neu zu gestalten?«, Gutachten A1–A120 bzw. B1–B65 auf dem 64. Deutschen Juristentag, München 2002; Übersicht in: *Juristenzeitung* (2002), S. 785–848.

aufgewogen oder aber in ihrer Bedeutung überhaupt in Frage gestellt und ein Ausgleich verweigert.

In Bezug auf solche demographisch-sozialen Veränderungen werden in der Rechtswissenschaft insbesondere Fragen um eine Revision des Pflichtteilsrechts wie auch von Teilaspekten der (gegenüber individuellen Anordnungen subsidiären) gesetzlichen Erbfolgeordnung diskutiert.<sup>2</sup> Dabei ließen sich manche Probleme bereits durch ein schlichtes Testament durchaus befriedigend regeln (wenn auch möglicherweise mit Steuerfolgen, die die Inanspruchnahme zivilrechtlicher Testierfreiheit bitter bestrafen<sup>3</sup>). Um so interessanter ist es, dass trotz höchster Scheidungsraten die Ehegattenbegünstigung nach wie vor im Vordergrund steht. Und auch in der ›modernsten‹ Lebensform, in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, lässt sich als zentrales Anliegen beobachten, die partnerschaftliche Intimität durch erbrechtliche Begünstigung in Analogie zum ›uralten‹ Ehemodell zu bestätigen.

Beim Nachdenken über das Erbrecht – nicht als grundsätzliche Neukonzeption, sondern im Sinne einer Nachführung an die veränderten Rahmenbedingungen auf allen Ebenen – stellt sich als erstes schon rein terminologisch die Frage, ob der juristische Terminus technicus *Erbrecht* (Titel des fünften Buchs des BGB) im allgemeinen Sprachgebrauch nicht zu sehr nach einem ›Recht auf Erbe‹ klingt (als Pflicht\_tei\_ls\_anspruch). Dabei ist Erben weniger Privileg (dieses besteht im Nettonachlass abzüglich emotionaler Kosten nach Trauer, Umtrieben und möglicherweise Konflikten) als vielmehr Verpflichtung: Universalsukzession bedeutet ›Aufräumen‹ – öffentliche Ordnung und funktionierende Rechtsordnung verlangen, dass herrenloses Gut nicht verstreut liegen bleibt und dass Rechnungen für geleistete Dienste auch nach dem Tod des Auftraggebers noch bezahlt werden. Eine solche Verantwortung wird in einer anonymen Gesellschaft u.U. nicht mehr mit gleicher Konsequenz wahrgenommen (§§ 1942 ff. BGB: Ausschlagung einer Erbschaft). Nicht nur das gesamte Nachlassvolumen hat massiv zugenommen,<sup>4</sup> sondern auch die Zahl von wirtschaftlich unbedeutenden Nachlässen, die zwar Verpflichtung, aber eben nicht Privileg sind. Insofern ist Erbrecht nicht nur Quelle von Wohlstand, sondern auch Debitorenrisiko. Dessen volkswirtschaftliche Bedeutung ist bisher kaum erfasst

oder thematisiert, obwohl es sich dabei – zumindest für kleinere und mittlere Unternehmen – um eine Schlüsselfrage handelt, deren rechtlicher Rahmen zu klären ist.

Eine weitere offene Frage ist das Verhältnis von Erbrecht und Status: Der zivilstandsregisterlich abgesegnete Status bestimmt weitgehend sowohl das gesetzliche Erbrecht wie auch den Kern pflichtteilsgeschützter Erben. Zu fragen ist also nach möglichen Anpassungen des gesetzlichen Erbrechts an das Vorhandensein emotional und wirtschaftlich lebensprägender Nicht-Statusbeziehungen, die aus der Lockerung und Multiplikation des Status ›Ehe‹, der bewusst außerrechtlichen Verfestigung ›freier‹ Beziehungen wie überhaupt der Veränderung der Beziehungen (z.B. neue Altersbeziehungen im Rahmen längerer Biographien bzw. höherer Lebenserwartung) resultieren. Denn während das Eherecht längst nur noch auf einer Lebensabschnittsmonogamie basiert, ist das Erbrecht ›Zielfoto‹ eines zufälligen Zeitpunkts, d.h. der zufällig letzte Status im Zeitpunkt des Todes ist allein wirksam, während doch oft eine Vielzahl von Lebensvorgängen die Lasten und Chancen des erbrechtlichen Vermögensübergangs geprägt hat.

Darüber hinaus stellt sich das Problem, wie in einer individualisierteren Gesellschaft, die die Eigentums- und Gestaltungsfreiheit, einschließlich emotionaler Anliegen, zu respektieren hat, die Beteiligten in ihrer individuellen Willensbildung geschützt werden. Das Gesetz vertraut darauf, dass die Familie ein Hort gegenseitigen Wohlwollens und Fairness ist – ein letztlich widerlegbares Ideal. Pflichtteilserben können unvollständig informiert unvorteilhafte Auskaufverträge abschließen, Erblasser ihren Nachlass liebdienernden Erbschleichern anvertrauen – kurzum: Während bei Konsumverträgen des Alltags Konsumentenschutz gilt, vertraut das Gesetz im weit prägenderen familiärpersönlichen Umfeld noch auf die hohe ethische Gesinnung eines *pater familias* und auf die treu ergebene Schicksalhaftigkeit der Ansprüche seines Umfelds. Sollte im Rahmen familieninterner Verträge (bzw. von Verträgen unter familienähnlich verbundenen Personen) nicht ebenfalls darüber nachgedacht werden, welche Informationsansprüche lebzeitig bei Geschäften mit

3 Es ist hier nicht über die Rechtfertigung einer Erbschaftssteuer zu diskutieren: der ›Steuertatbestand Tod‹ hat etwas Makabres – der steuerpflichtige Erbe (ringt er nicht als Unternehmensnachfolger um Liquidität) wird allerdings oft weniger belastet als wenn der Staat sich durch höhere Einkommenssteuern die Mittel verschaffen würde (die Diskussion um Staatsquote und -bedarf – bzw. über den Steuersatz – ist nicht hier zu führen). Dass aber das Steuerrecht die individuelle Regelung dann sanktioniert und den Tarif um eine Vielfaches multipliziert, wenn der Erblasser erlaubtermaßen von der gesetzlichen Ordnung abweicht, ist in einer Epoche, die weit über den familiären Verband hinausgehende persönlich-emotionale Netzwerke kennt, frapierend.

4 Die Daten für Deutschland und die Schweiz sind hier nicht im Einzelnen wiederzugeben – unabhängig vom konkreten Betrag ist nämlich entscheidend, dass die gewaltige volkswirtschaftliche Hebelwirkung des ›automatisierten‹ Vermögensübergangs wirklich reibungslos erfolgt (d.h. ohne Reibungsverluste wie etwa Kunden- und Arbeitsplatzverluste bei Umsatzeinbrüchen im Zuge gescheiterter Unternehmensnachfolgen).

5 Für Näheres mein Votum: ›Bemerkungen eines Privatrechters zur Willensfreiheit des Individuums‹, in: Marcel Senn/Dániel Puskás (Hg.): *Gehirnforschung und rechtliche Verantwortung*, ARSP-Beiheft 111, Stuttgart 2006, S. 167 ff.

6 BGE 132 III 305/315 i.S. des Nachlasses der Witwe Kirchbach und des von ihr begünstigten Anwalts Dr. Stauffacher: s. meine Besprechung in *successio* 1 (2007), S. 55 ff., [www.successio.ch](http://www.successio.ch).



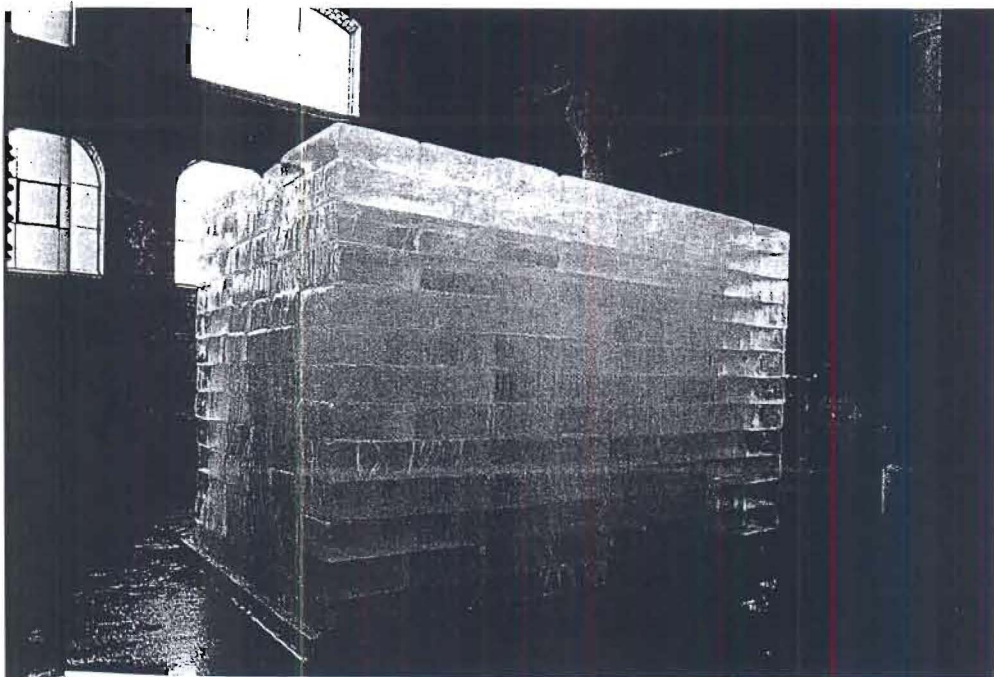
dem künftigen Erblasser bestehen, sowohl bezüglich seiner Vermögensverhältnisse als auch seiner weiteren Lebenspläne? Schließlich haben Bedeutung und Risiko solcher Geschäfte dank der höheren Lebenserwartung zugenommen, die einerseits die »Wartefristen« für die Erbengeneration verlängert und andererseits die Autonomiebestrebungen der Erblasser im Blick auf die Planung weiterer Lebensabschnitte, womöglich ohne frühere Angehörige, stärkt.

Zuletzt stellt sich die Frage, ob Erblasser vor sich selbst zu schützen sind und inwieweit öffentliche Interessen privaten Emotionen gegenüberstehen. Ist es wirklich so problematisch, einen Heimträger oder gar einzelne Mitarbeiter, denen man in einem letzten Lebensabschnitt noch Lebensqualität verdankt, erbrechtlich zu begünstigen? Verbieter das Risiko von Erbschleichereien auch dort die emotionale, freundschaftliche Zuwendung, wo sie (effektiv) gewollt ist? Darf das öffentliche Interesse an einer Gleichbehandlung aller Heimbewohner die Eigentums- und Testierfreiheit des Erblassers beschränken – zumal die prohibitive Regelung für den Bereich der Altenpflege gemäß § 14 HeimG der prinzipiellen Gültigkeit einer erbrechtlichen Begünstigung von Anwälten, vormundschaftlichen Betreuungspersonen und weiteren mit älteren Leuten beruflich Befassten (bis hin zu Klerus, Bankangestellten, Steuerberatern, Bestattungsbranche usw.) entgegensteht? Wann ist der gealterte Mensch zur ausgewogenen Bewertung seiner Emotionen noch

fähig? In welchem – quantitativ beschränkten – Umfang wäre er dazu im Einzelfall als fähig zu betrachten?<sup>5</sup> Ein umstrittener Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts<sup>6</sup> hat jüngst ein neues Schlaglicht auf diese Fragen geworfen: Zwar erscheint die Alleinerbeneinsetzung des Rechtsanwalts seitens einer wohlhabenden, kinderlosen, hochbetagten Erblasserin hochgradig eigentümlich; wenn sich allerdings erweist, dass die vereinsamte Erblasserin in ihrer Exzentrizität mit ihrem seinerseits vielleicht etwas exzentrischen Berater harmoniert hat, so scheint eine Teilbegünstigung zumindest nicht abwegig. Wäre es möglich, (Allein-)Erbeneinsetzungen allenfalls auf ein der Urteilsfähigkeit Hochbetagter noch entsprechendes Maß zurückzuführen (graduelle Testierfähigkeit), anstatt – parallel zum Entzug der Fahrerlaubnis und damit der räumlichen Autonomie – die Teilnahme am Rechtsverkehr auf Medikamentenlieferungen zu begrenzen? Hier müssten Gerontologen und Juristen zusammenarbeiten.

Vor dem Hintergrund dieser Veränderungen und der daraus resultierenden Ansprüche an Individualität, Planungswillen und Planungsbedarf stellt sich die Frage, ob Erbrecht eigentlich *Chance oder Risiko* ist, *retardierende Tradition oder Fortentwicklung*. Die Antworten sind so vielfältig wie die heutigen Lebensverhältnisse. In wirtschaftlicher Hinsicht deckt das gesetzliche Erbrecht zwar sämtliche Bevölkerungsschichten ab, doch auf höchst unausgewogene Weise: Die breiter geöffnete Wohlstandsschere hat auch hier ihre Spuren hinterlassen, und eine einheitliche ge-

setzliche Regelung über das gesamte Spektrum an Gegebenheiten und Vorstellungen hinweg ist schwieriger geworden. Gleiches gilt auf der Ebene der zwischenmenschlichen Beziehungen, wo eine Fülle von nebeneinander bestehenden Lebensformen zu beobachten ist. All dies hat ein durch generell-abstrakte Normen nur mehr schwer zu organisierendes, teilweise unbefriedigend geordnetes Feld geschaffen, das vermehrte planerische Aktivität sowohl seitens der Erblasser als auch seitens des Erbrechtsgesetzgebers erfordert.



Peter Breitschmid hat an der Universität Zürich einen Lehrstuhl für Privatrecht mit Schwerpunkt ZGB inne. Zuletzt erschien von ihm u. a. »Das Erbrecht des 19. im 21. Jahrhundert – Der Konflikt zwischen Status, Realbeziehung und erblasserischer Freiheit« bei [www.successio.ch](http://www.successio.ch).